

GPA-Mitteilung 7/2007

Az. 969.42

03.12.2007

Gebührenrechtliche Behandlung nicht eingenommener Anschlussbeiträge

Anschlussbeiträge sind nach § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 4 KAG gebührenmindernd zu behandeln. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gilt dies grundsätzlich nur insofern, als die Beiträge auch tatsächlich eingenommen wurden (VGH BW, Normenkontrollurteil v 27.01.2000 - 2 S 1621/97; BWGZ 2000, 436). Ausnahmen von diesem Grundsatz des Geldflusses dürften aber insbesondere für folgende Sachverhalte gelten:

- Eine Gebührenkalkulation stellt eine Prognose für die Zukunft dar. Falls für den Kalkulationszeitraum mit Beitragseinnahmen gerechnet wird, müssen auch die zu erwartenden, zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation aber noch nicht eingegangenen Beiträge in der Kalkulation berücksichtigt werden (s. VGH BW, Normenkontrollurteil v. 13.05.1997 - 2 S 3246/94; Gemeindegasse 1997/80).
- Bei gemeindeeigenen Grundstücken kann sich die Gemeinde nicht ihrer gesetzlichen Pflicht zur internen Verrechnung der satzungsgemäßen Beiträge (§ 24 i.V.m. § 16 KAG) entziehen. Deshalb sind die als entstanden geltenden Anschlussbeiträge für gemeindeeigene Grundstücke beim gebührenrechtlichen Abzugskapital zu berücksichtigen.
- Werden gemeindeeigene Grundstücke veräußert, bevor die Beitragsschuld nach § 24 i.V. mit § 16 KAG als entstanden gilt, ist § 436 Abs. 1 BGB zu beachten. Danach ist die Gemeinde als Verkäufer eines Grundstücks unabhängig vom Zeitpunkt der Beitragsentstehung verpflichtet, Erschließungsbeiträge und sonstige Anliegerbeiträge für die Maßnahmen zu tragen, die bis zum Tage des Vertragsschlusses bautechnisch begonnen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Somit hat die Gemeinde ohne abweichende Vereinbarung im Sinne von § 436 Abs. 1 BGB den Beitrag zwar nach Entstehung der Beitragsschuld festzusetzen, kann ihn aber infolge zivilrechtlicher Verpflichtung nicht mehr vom (neuen) Eigentümer einziehen und muss den Beitrag selbst tragen

(s. GPA-Mitt. 14/2002 Az. 626.01, 080.11). Auch in diesen Fällen sind die Anschlussbeiträge dem gebührenrechtlichen Abzugskapital zuzuführen.

- Anschlussbeiträge, die als gemeindliche Kostenbeteiligung im Rahmen eines Erschließungsvertrags verrechnet werden, sind dem Abzugskapital zuzuführen, obwohl kein Geld fließt. Diese Beiträge sind (brutto) als Beitragseinnahme und als Ausgabe für die Anschaffung der vom Erschließungsunternehmer erstellten Anlagen zu buchen (s. Nrn. 5.4 und 5.5 der GPA-Mitt. 11/2006 Az. 656.62, 969.60, 969.42, 969.612).
- Soweit Gewerbegebietsförderzuschüsse des Landes gewährt werden, die nach den Bewilligungsbestimmungen nicht als Ertragszuschüsse der Einrichtung zu behandeln, sondern mit der Beitragsschuld für die Gewerbegrundstücke zu verrechnen sind, sind die vollen satzungsgemäßen Beiträge dem Abzugskapital zuzuführen, obwohl von den Grundstückseigentümern nur geringere Beträge entrichtet werden (Beitrag wird faktisch teils vom Grundstückseigentümer und teils vom Land beglichen).
- Ist aus Gründen der Wirtschaftsförderung rechtswidrig auf Beiträge ganz oder teilweise verzichtet worden, stellt dies eine Beihilfe nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag dar. Diese ist brutto darzustellen (Beitrag als Einnahme und Beihilfe als Ausgabe), so dass der satzungsgemäße Beitrag dem Abzugskapital zuzuführen ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass Beiträge aus Gründen der Vereinsförderung nicht bzw. nicht in voller Höhe eingezogen werden.